Zeitschrift: Der klare Blick : Kampfblatt für Freiheit, Gerechtigkeit und ein starkes Europa

Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut

Band: 3 (1962)

Heft: 32

Artikel: Dialektik in der Praxis (III)

Autor: Revesz, Laszlo

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1076793

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dialektik in der Praxis (III)

Die Anwendung in Rechtswissenschaft und Strafjustiz

von Laszlo Revesz

Auf keinem Gebiet wird der Dialektik so grosse Aufmerksamkeit und eine so überwältigende Bedeutung zugemessen wie in der Justiz und auch allgemein in den Rechtswissenschaften. Alle Begriffe, wie die Definitionen des Rechtes, der strafrechtlichen Schuld usw. sind dialektisch verfasst; alle Paragraphen des Strafgesetzbuches berücksichtigen die dialektischen Auslegungsmöglichkeiten. Die Rechtssprechung ist ohne Anwendung der Dialektik unvorstellbar: es ist die Dialektik, welche den Gerichtsorganen Bewegungsfreiheit garantiert, damit sie dem Parteiwillen («Volkswillen») immer und unter allen Bedingungen Geltung verschaffen können. Die Rechtssprechung, hauptsächlich aber die Strafjustiz, ist ohne Dialektik vollständig unvorstellbar.

Die Faust der Partei

Die Dialektik wurde seit der stalinistischen Zeit in der sowjetischen Philosophie noch mehr ausgebaut; Stalins Thesen wurden in solchem Masse ergänzt und erweitert, dass zwischen Recht und Sozialnorm, zwischen «Volkswille» und Gesetz, zwischen strafrechtlicher Schuld und Unschuld, zwischen Strafurteil und Verwaltungsmassnahme langsam alle Unterschiede verwischt werden. Durch die Anwendung der Dialektik können vollständig unschuldige Menschen zu langem Freiheitsentzug verurteilt werden. Parteiwillkür wird gerechtfertigt, sogar unter Berufung auf den «Volkswillen» befürwortet. Es ist die Dialektik, welche erfordert, dass die gleiche Strafhandlung zeitlich und örtlich vollständig verschieden be- und verurteilt wird, dass es Delikte gibt, deren Subjekt nur eine gewisse Kategorie von Staatsbürgern (Klassenfeinde) sein kann. Es ist die Dialektik, welche die Geltung der in letzter Zeit in allen kommunistischen Strafprozessordnungen aufgenommene These der Gleichheit vor dem Gericht ausschliesst. Mit andern Worten: es ist die Dialektik, welche die ganze Justiz der Tagespolitik bzw. der Parteipolitik ausliefert. Es ist die Dialektik, welche nicht die Gesetzlichkeit im allgemeinen, sondern die «sozialistische Gesetzlichkeit» (gesetzlich ist, was dem Aufbau des Sozialismus oder Kommunismus nützt) zur Grundlage der ganzen Rechtssprechung macht, welche den Richter verpflichtet, sein Urteil nicht auf Grund seines «Rechtsbewusstseins», sondern seines «sozialistischen Rechtsbewusstseins» zu fällen, welche die strafrechtliche Immunität der Parteimitglieder bzw. die «Erbsünde» der parteifeindlichen Elemente verkündet. Durch die Anwendung der Dialektik wird die Justiz zu einer offen anerkannten, sogar betonten «Klassenjustiz», das Gericht zu einem «Klassengericht», usw.

Infolge der Anwendung der Dialektik als Richtschnur in der Justiz, besonders in der Strafjustiz, ist die alte Spruchweisheit für die kommunistische Justiz äusserst zutreffend: «Wenn die Politik in den Gerichtssaal einzieht, muss die Gerechtigkeit ihn verlassen.» Und wenn die Gerechtigkeit durch dialektische Verdrehungen, durch die sogenannte «sozialistische Gerechtigkeit», einen äusserst flexiblen Begriff, ersetzt wird, ist die Justiz eine Waffe der Parteiwillkür, die «Faust der Partei». Die sowjetische Rechtsdefinition (Vergl. KB Nr. 31, S. 3) zeigt die dienende Rolle des Rechtes im kommunistischen Staat so deutlich wie möglich.

Hauptthesen

In der Strafjustiz — und im allgemeinen in der Rechtswissenschaft — müssen hauptsächlich folgende Thesen der Dialektik berücksichtigt werden:

— Um eine Erscheinung (oder einen Fall) kennenzulernen, muss ihre bzw. seine Vergangenheit klargelegt werden.

— Bei der Erforschung einer Erscheinung (bzw. bei der Beurteilung eines Falles) müssen Ort und Zeit berücksichtigt werden.

— Bei der Auswertung der Erscheinungen (der Fälle) muss man sich auf das Neue ausrichten.

— Um eine wissenschaftliche These unter Beweis zu stellen, oder um einen Fall klarzulegen, muss man das ganze System der Tatsachen und nicht nur einzelne Tatsachen berücksichtigen. (Podkorytow ningtadskogo Universiteta, Nr. 11, 1962. Serija Ekonomiki, Filosofii i Prava, Heft 2, S. 81.)

— Alle Erscheinungen der Natur und des Gesellschaftslebens müssen in engem Zusammenhang und nicht voneinander isoliert, betrachtet und erforscht werden. «Jede beliebige Erscheinung kann verstanden und begründet werden, wenn sie in ihrem unlösbaren Zusammenhang mit den sie umgebenden Erscheinungen, in ihrer Bedingtheit durch die sie umgebenden Erscheinungen, betrachtet wird.» (Geschichte der Kommunistischen Partei der Sowjetunion/Bolschewiken, Moskau 1945, S. 132.)

Die erwähnten Thesen der Dialektik werden durch die Thesen des historischen Materialismus ergänzt, wonach die Einstellung des Menschen, seine Ideen usw. durch das materielle Milieu, durch die materiellen Bedingungen seines Lebens zum voraus bestimmt worden sind. Wie Marx geschrieben hat: «Es ist nicht das Bewusstsein der Menschen, das ihr Sein, sondern umgekehrt, ihr gesellschaftliches Sein, das ihr Bewusstsein bestimmt.»

In nationalsozialistischem Fahrwasser: Klassentheorie statt Rassentheorie

Die praktische Auswirkung dieser These in der Strafjustiz ist folgende: es gibt Elemente, welche für das System durch ihre Abstammung gefährlich sind. Durch ihre soziale Herkunft haben sie auch die alten Ideen geerbt, und sie können nichts dafür, dass sie gegen den Sozialismus, gegen den Kommunismus sind. Sie sind *durch ihre Herkunft* staatsfeindlich. Die erwähnte These des historischen Materialismus dient zur Grundlage der Klassentheorie und der Klassenjustiz. Klassenfeindliche Elemente werden immer als Regimefeinde betrachtet und behandelt; klassenfeindliche Abstammung ist ein *signum indelebile,* welches weder verworfen noch vergessen werden kann.

Durch diese These ist die kommunistische Rechtssprechung ins Fahrwasser des Nazismus geraten: lediglich steht statt der «Rassentheorie» die «Klassentheorie» im Zentrum der Aufmerksamkeit. Lombroso wird in der kommunistischen Rechtstheorie wegen seiner «Verbrechertypen» scharf angeprangert; die kommunistische Rechtstheorie macht aber das gleiche, wenn sie die Menschentypen durch Gesellschaftsklassen ersetzt.

Die Anwendung der Dialektik lässt sich am besten in drei Institutionen zeigen:

1. In der Rechtswissenschaft mit ihrem dialektischen Begriff des Gesetzes.
2. Im Strafrecht, wo die These der «Sozialgefährlichkeit», die Frage der Schuld und die Folgen der mangelhaft formulierten Tatbestände im Vordergrund stehen.
3. In der Strafprozessordnung, die auf dem «sozialistischen Rechtsbewusstsein» aufbaut. Hier stellt auch die neuere «Gesellschaftgerichtbarkeit» einen Punkt von wesentlicher Bedeutung dar.

Dialektik in der Rechtswissenschaft

Der neuesten sowjetischen Rechtsliteratur zufolge stellen Recht und Gesetz nicht mehr den Willen der Arbeiterklasse, sondern jenen des ganzen Sowjetvolkes dar, da auch der Staat aus der Diktatur des Proletariates zum allvölkischen Staat wurde. Dieser Wille wird unter der leitenden Mitwirkung der KP formuliert. Der Wille des Gesamtvolkes aber, welcher im Gesetz ausgedrückt wird, kann nicht auf den Willen im individuell-psychologischen Sinne zurückgeführt werden. «Er setzt vor allem die Erkenntnis der objektiven Gesetzmässigkeiten der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft... voraus. Auf Grund der Erkenntnis werden die praktischen Schlussfolgerungen gezogen, wie die Wirtschaft, der sozialistische Staat richtig und am zweckmässigsten entwickelt und gefestigt werden können, wie der Aufbau der kommunistischen Gesellschaft gesichert werden kann. Diese praktischen Schlussfolgerungen stellen den Inhalt des allvölkischen Willens dar.» (Pigolkin A. S.: Die Auslegung der Normativakten in der Sowjetunion, 1962.)

«Das sozialistische Recht als der im System der Rechtsnormen zum objektiven Ausdruck gebrachte Wille der ganzen Gesellschaft existiert unabhängig vom Bewusstsein und zugleich vom Willen der einzelnen Individuen, obwohl die konkreten Forderungen des Rechts von den bewusstesten und erfahrensten Vertretern der Gesellschaft ausgearbeitet werden. Der allvölkische Wille ist nicht der Wille im psychologischen Sinne, er ist nicht die einfache arithmetische Summierung der einzelnen individuellen Willen...» (ebenda, S. 15).

«Der im Gesetz ausgedrückte Wille kommt in den Beurteilungen und im Willen jener Individuen zum Ausdruck, welche die Bedürfnisse der sozialistischen Entwick-